

STADT MONHEIM

Marktplatz 23
86685 Monheim
Landkreis Donau-Ries
Freistaat Bayern



15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES

Der Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich und entspricht im Wesentlichen dem parallel aufgestellten Bebauungsplan „An der Gailach“

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT FNP-ÄNDERUNG VERFAHRENSVERMERKE

Vorentwurf vom 28.01.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

B	BEGRÜNDUNG	3
1	Planungserfordernis.....	3
2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
3	Raumordnung und Landesplanung	3
4	Erschließung	4
5	Flächennutzungsplan.....	5
C	UMWELTBERICHT	6
1	Allgemeines	6
2	Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen	6
2.1	Schutzgut Mensch.....	6
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
2.3	Schutzgut Boden.....	7
2.4	Schutzgut Wasser	7
2.5	Schutzgut Klima und Luft	8
2.6	Schutzgut Landschaft.....	8
2.7	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	8
3	Aussagen zur Umweltverträglichkeit.....	8
D	FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	9
E	VERFAHRENSVERMERKE	10
4	Aufstellungsbeschluss	10
5	Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	10
6	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	10
7	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	10
8	Feststellungsbeschluss.....	10
9	Genehmigung	11
10	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	11
11	Wirksamwerden	11

B BEGRÜNDUNG

1 Planungserfordernis

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Gailach“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monheim erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung in einem Teilbereich des dort geplanten Wohn- und dörflichen Wohngebietes „Flächen für die Landwirtschaft“, Gemischte Bauflächen“ und „von Bebauung, Abgrabung, Aufforstung u.ä. freizuhaltender Bereich“ vorsieht.

Die bisherigen Darstellungen werden in den betroffenen Bereichen im Wesentlichen in ein allgemeines Wohngebiet sowie gemischte Baufläche mit vorgelagerten Grünflächen geändert.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Gailach“ im Sinne von §8 Abs.3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet östlich der Ortsmitte von Monheim angrenzend an die bestehende Bebauung und an der Gailach.

Im Plangebiet befindet sich Bestandsbebauung, Grünland und Acker sowie vorhandene Verkehrsflächen.

3 Raumordnung und Landesplanung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern weist die folgenden zutreffenden Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) für das Plangebiet auf:

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. [...]

(G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden.

2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,

[...]

- er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann [...]

3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung und Harmonisierungsgebot

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

(G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...]

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEP:

Zur Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen (LEP 1.1.1 Z) sieht es die Kommune als erforderlich an, für die Bevölkerung ausreichend Wohnbaufläche bereitzustellen (LEP 1.1.1 G), die es Berufstätigen ermöglicht in Arbeitsplatznähe zu wohnen. Damit möchte Monheim auch seine Eigenständigkeit als Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern (LEP 2.2.5 G).

Um nicht übermäßig Flächen in Anspruch zu nehmen, hat sich die Kommune zudem im Vorfeld mit den Möglichkeiten der Innenentwicklung auseinandergesetzt (LEP 3.2 Z). Die Prüfung innerörtlicher Potenziale ist der Begründung des Bebauungsplanes „An der Gailach“ zu entnehmen. Durch die Lage angrenzend an den baulichen Bestand wird zudem eine Zersiedelung sowie eine bandartige Siedlungsstruktur vermieden (LEP 3.3 Z & G).

Der Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)¹ weist die folgenden zutreffenden Ziele und Grundsätze für das Plangebiet auf:

BV Siedlungswesen

1 Siedlungsstruktur

1.1 (G) Es ist anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur der Region zu erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiter zu entwickeln. [...]

1.5 (Z) Für die Siedlungsentwicklung sollen in allen Teilen der Region vorrangig Siedlungsbrachen, Baulücken und mögliche Verdichtungspotenziale unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Siedlungsstruktur genutzt werden.

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des RP:

Die vorstehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes der Region Augsburg anwendbar.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird diesen Zielen und Grundsätzen entsprochen bzw. finden diese in der Planung entsprechend Berücksichtigung.

4 Erschließung

Das Plangebiet wird im Norden über die Bergstraße sowie im Südwesten über die Straße „Am Priel“ erschlossen.

¹ REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2007): Regionalplan der Region Augsburg

5 Flächennutzungsplan

Auszug aus dem bisherigen wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)



C UMWELTBERICHT

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan „An der Gailach“ wurde zeitgleich ausgearbeitet. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wurden keine weiteren umweltrelevanten Merkmale erkannt, die zusätzlich hätten geprüft werden müssen (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB).

Denn: Der Flächennutzungsplan selbst als vorbereitender Bauleitplan ermöglicht noch keinen Eingriff in die Schutzgüter der Umwelt. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsteht Baurecht für das entsprechende Vorhaben und die dafür notwendigen Eingriffe. Insofern werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt nachfolgend überschlägig im Hinblick darauf beurteilt, dass das Vorhaben, welches die Flächennutzungsplanänderung auslöst, zur Umsetzung gelangt.

2.1 Schutzgut Mensch

Der Geltungsbereich liegt im östlich der Stadtmitte von Monheim angrenzend zur bestehenden Bebauung. Die Fläche wird als Grünland und Acker genutzt. Im nördlichen Bereich besteht bereits eine Bebauung. Umliegend grenzen weitere landwirtschaftliche Freiflächen, die Bebauung des Ortes sowie die Gailach an. Die durch das Plangebiet verlaufende Bergstraße ist als örtlicher Wanderweg und Fernwanderweg ausgewiesen.

Für die Aussagen im Rahmen des Umweltberichts wird davon ausgegangen, dass für und durch das Bebauungsplangebiet keine Konfliktsituation mit den umliegenden Nutzungen besteht, da der Bebauungsplan im Zusammenhang mit bereits bestehender Bebauung geplant wird.

Zu den südlich gelegenen Gewerbebetrieben wird zudem ein Abstand von mind. 100 m eingehalten. Nachdem den Betrieben eine Bestandsbebauung in weit geringerem Abstand bereits vorgelagert ist, auf die mit betrieblichen Immissionen Rücksicht zu nehmen ist, wird davon ausgegangen, dass die hinzukommende Bebauung hier aufgrund der größeren Entfernung keine nachteiligen Auswirkungen auf die gewerbliche Nutzung entfaltet, da deren Entwicklungsmöglichkeiten bereits jetzt schon durch die Bestandsbebauung eingeschränkt werden.

Auch der ausgewiesene Wanderweg bleibt erhalten und kann weiterhin genutzt werden (mögliche temporäre Einschränkungen durch Erschließungsarbeiten ausgenommen).

Für das Schutzgut Mensch sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet ist bereits maßgeblich geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung und die bestehende Bebauung des Ortes.

Für Reptilien und Amphibien besteht keine geeignete Lebensraumausstattung, da es an den benötigten Habitatstrukturen fehlt (Reptilien: fehlen von trocken-warmen Bereichen, Eiablagestellen, Überwinterungsquartiere etc.; Amphibien: fehlen von fischfreien Standgewässern). Daher wird für diese Artengruppen keine Betroffenheit ausgelöst. Bei den Vögeln ist das Plangebiet vornehmlich für Gehölzbrüter, Siedlungsarten und Greifvögel von Bedeutung, was sich auch im Rahmen von Kartierungen zeigte, die im parallel aufgestellten Bebauungsplan „An der Gailach“ veranlasst wurden. Eine Betroffenheit wird für Vögel nicht ausgelöst, da nicht in genutzte Lebensstätten eingegriffen wird und keine essenziellen Nahrungshabitate verloren gehen.

Auch für Fledermäuse besteht ein gewisses Potenzial im Bereich der Hofstelle südlich der Bergstraße (Gebäudeöffnungen, Spaltenstrukturen). Hier kann es im Rahmen des Abbruchs zum Verlust potenzieller Quartiere kommen. Daher muss durch die Veranlassung werden, dass die Gebäude im Rahmen des Abbruchartrages im Vorfeld durch eine Fachperson auf einen möglichen Besatz zu kontrollieren sind. Im Bedarfsfall sind entsprechende, geeignete Maßnahmen zu Gunsten der Fledermäuse (Ersatzquartiere, Gebäudeerhalt o.ä.) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen. Vor diesem Hintergrund können derzeit keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Artengruppe ermessen werden. Der Eingriff in die vorherrschenden Biotop- und Nutzungstypen kann im Rahmen des Bebauungsplanes durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Es sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.3 Schutzgut Boden

Das Bodengefüge und die Bodenfunktionen sind aufgrund der in Teilen vorhandenen Bebauung und der Ackernutzung bereits stark beeinflusst bzw. gestört.

Im Bereich des Grünlandes ist davon auszugehen, dass die Bodenprofile als weitgehend intakt angesehen werden können, da eine häufige Befahrung/Bewirtschaftung mit schweren Geräten und eine wendende Bodenbearbeitung im Gegensatz zu Ackerflächen ausbleibt. Es ist anzunehmen, dass aufgrund von Düngerausbringung das Nährstoffgefüge verändert ist. Durch die Planung werden Böden durch Versiegelung und Überbauung in Anspruch genommen. Dadurch kommt es zu nachhaltigen Veränderungen des Bodengefüges in Form von Abgrabungen, Zwischenlagerungen und/oder Auffüllungen.

In den beanspruchten Bereichen gehen die Bodenfunktionen verloren und der Boden steht als Standort und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr zur Verfügung. Der Austausch zwischen Bodenluft und Atmosphäre wird unterbunden, die Böden scheiden für die Filterung, Pufferung, Transformation und damit für die Reinigung des Sickerwassers gänzlich aus. Der Boden wird ferner dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Aufgrund der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch Festsetzung einer entsprechenden Grundflächenzahl im Rahmen des Bebauungsplanes sowie Ausweisung einer Grünfläche angrenzend zur Gailach verbleiben jedoch nach Realisierung der Bebauung weiterhin unversiegelte Freibereiche, sodass Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten sind.

2.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst befinden sich weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete. Südlich angrenzend verläuft jedoch die Gailach. Für diese wurde durch das Ingenieurbüro Eckmeier und Geyer, Nördlingen eine Berechnung der Überschwemmungsfläche vorgenommen, die sowohl im Bebauungsplan als auch in der Flächennutzungsplanänderung Berücksichtigung findet, in dem in diesem Bereich Grünfläche ausgewiesen wird. Der Grundwasserhaushalt ist im überplanten Bereich aufgrund der vorhandenen Freiflächen als weitgehend intakt einzuschätzen.

Durch die baubedingte Oberflächenversiegelung wird die Versickerung von Niederschlagswasser, das Rückhaltevolumen und damit auch die Grundwasserneubildung in Teilen reduziert. Ferner kann bei Regenereignissen eine erhöhte Ableitung von Oberflächenwasser auf den versiegelten Flächen auftreten.

Von außen kommendes Oberflächenwasser kann jedoch durch die anzulegenden Gehölzstrukturen und bei entsprechender Ver- und Entsorgungsplanung z.T. abgefangen bzw. zurückgehalten werden. Ebenso kann eine entsprechende Ver- und Entsorgungsplanung einen Beitrag zur Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser beitragen.

Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser kann zudem weiterhin auf den unbebauten Grundstücksteilen sowie in der öffentlichen Grünfläche versickern.

Durch die Freihaltung der Überschwemmungsfläche sind keine Konflikte im Hochwasserfall anzunehmen.

Es sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche und somit ein Kaltluftproduzent. Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen tragen ebenso zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

Die Bestandsbebauung ist hingegen der städtischen Wärmeinsel zuzuordnen.

Durch die zu erwartende Bebauung kann es vor allem bei andauerndem Sonnenschein zu einer starken Erwärmung der Dachflächen und versiegelten Bereiche kommen. Diese Wärme wird dann über die Nacht an die Umgebung abgegeben. Somit verliert die Fläche ihre Kaltluftentstehungsfunktion und die Wärmeinsel vergrößert sich. Zudem werden die Temperaturunterschiede in der Umgebung zwischen Tag und Nacht größer. Es ist somit mit einer Veränderung des lokalen Kleinklimas zu rechnen. Weitreichende Effekte sind jedoch nicht zu erwarten, da das Plangebiet aufgrund seiner Größe nur eine untergeordnete klimatische Funktion wahrnimmt. Grünordnerische Festsetzungen sollen ebenfalls dazu beitragen, dass kleinklimatisch ausgleichende Strukturen (Eingrünung, Baumpflanzungen auf den Baugrundstücken) geschaffen werden.

Es sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist insbesondere geprägt von der vorhandenen Bebauung, sich daran anschließenden landwirtschaftlichen Freiflächen und der Gailach mit ihren begleitenden Gehölzstrukturen. Die überplante Fläche befindet sich auf einer als Grünland und Acker genutzten Fläche mit Bestandsbebauung im Norden und ohne landschaftlich wertgebende Strukturelemente. Insgesamt kann von einer Vorbelastung und menschlichen Überprägung des Landschaftsbildes gesprochen werden.

Durch die geplanten Gebäude ergeben sich optische Wirkungen v.a. aus östlicher Blickrichtung. Durch die Lage angrenzend zum baulichen Bestand in Verbindung mit den vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen sollen optische Fernwirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung nur wenig zusätzlich auf das Landschaftsbild um Monheim wirkt.

Für das Schutzgut Landschaft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Auf den Flächen des Bebauungsplanes sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Mit einem Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte ist während des Baubetriebs nicht zu rechnen.

Sollte es wider Erwarten bei Bautätigkeiten zu Bodenfunden kommen, greift Art. 8 BayDSchG entsprechend.

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

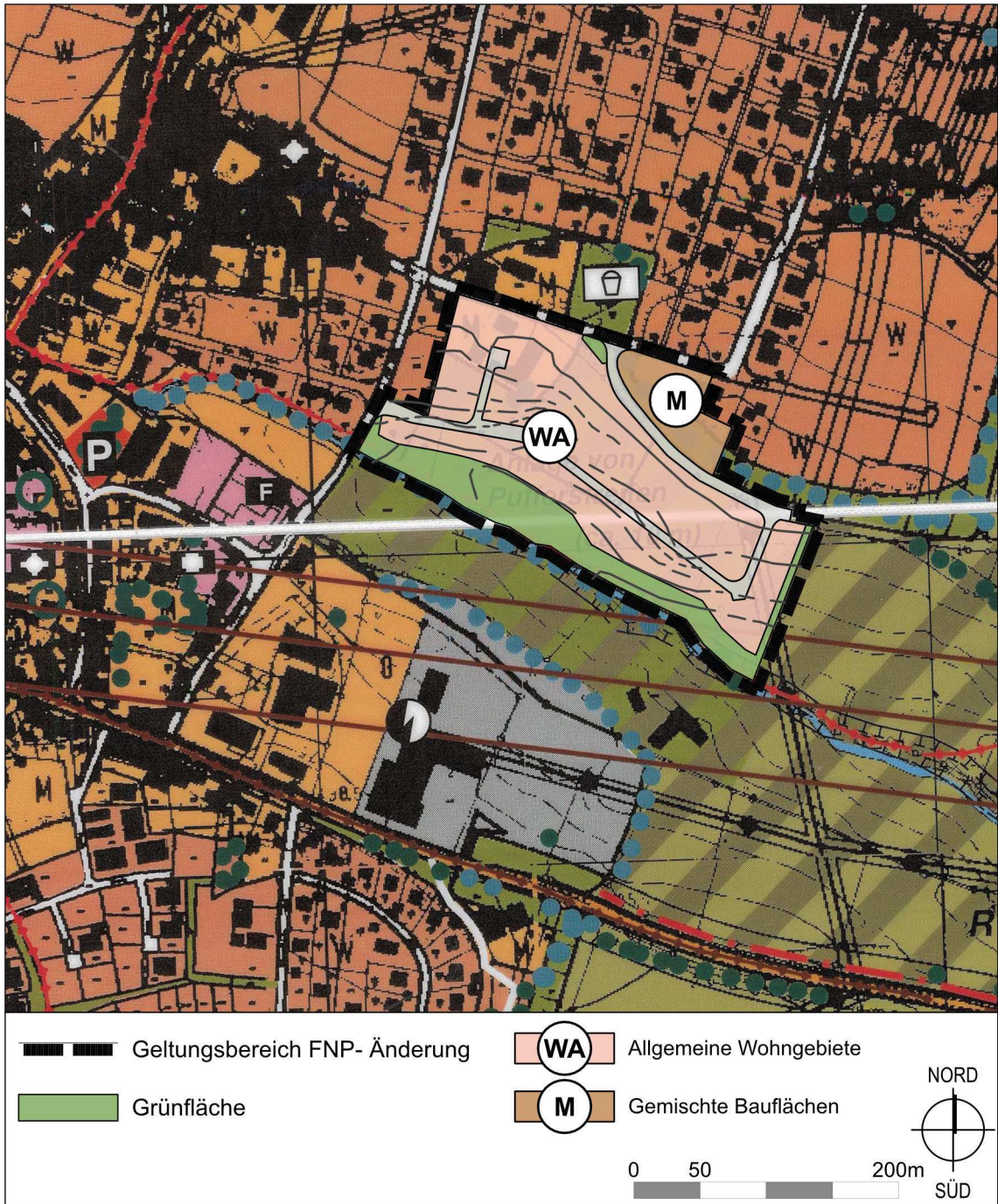
3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die nach Anlage 1 BauGB zu prüfenden Schutzgüter erkennen.

Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

D FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird wie folgt geändert (M 1:5000)



Vorentwurf vom 28.01.2025
 Entwurf vom
 zuletzt geändert am

Monheim, den

Kirchheim am Ries, den

.....
 Günther Pfefferer, 1. Bürgermeister (Siegel)

.....
 Planungsbüro Godts

E VERFAHRENSVERMERKE

4 Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Monheim hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Gailach“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

5 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Monheim hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **28.01.2025** gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **bis einschließlich** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

6 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Monheim hat am den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

7 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

8 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt der Stadtrat der Stadt Monheim die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom, **zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Monheim, den

.....
Günther Pfefferer, 1. Bürgermeister

(Siegel)

9 Genehmigung

Das Landratsamt Donau-Ries hat die 15. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Monheim mit Bescheid Nr. vom gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Donauwörth, den

(Siegel)

10 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Stadtrates vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Monheim, den

.....
Günther Pfefferer, 1. Bürgermeister

(Siegel)

11 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Monheim zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Monheim, den

.....
Günther Pfefferer, 1. Bürgermeister

(Siegel)